

VERORDNUNG (EG) Nr. 2412/97 DER KOMMISSION
vom 4. Dezember 1997
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
 vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere
 auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder
 Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben
 Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
 die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
 tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu
 berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG)
 Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit
 Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG)
 Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von
 Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei
 Störungen im Getreidesektor zu treffenden
 Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EG) Nr. 2052/97⁽⁴⁾.

Bei Malz muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare
 Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der
 betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge
 berechnet werden. Diese Mengen sind mit der Verord-
 nung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erforder-
 nisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der

Erstattung für bestimmte Erzeugnisse nach ihrer Bestim-
 mung erforderlich machen.

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
 Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
 Nr. 150/95⁽⁶⁾, definierten repräsentativen Marktkurse
 werden zur Umrechnung der in Drittländwährungen
 ausgedrückten Beträge verwendet und liegen der Bestim-
 mung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse für die
 Währungen der Mitgliedstaaten zugrunde. Die Durchfüh-
 rungsvorschriften zur Anwendung und Bestimmung
 dieser Umrechnungskurse sind mit der Verordnung
 (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert
 durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96⁽⁸⁾, festgelegt
 worden.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden;
 sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung aller dieser Vorschriften unter Berück-
 sichtigung der derzeitigen Lage des Getreidemarktes,
 insbesondere der Notierungen bzw. Preise für diese
 Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt,
 sind die Erstattungen gemäß dem Anhang dieser Verord-
 nung festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
 entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
 schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr von in Artikel 1
 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG)
 Nr. 1766/92 genanntem Malz sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Dezember 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁸⁾ ABl. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Dezember 1997 zur Festsetzung der für Malz
anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1107 10 19 9000	15,50
1107 10 99 9000	16,30
1107 20 00 9000	18,50